
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende: Sabine Mistler

STELLUNGNAHME

des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)

zum Kernlehrplan

Französisch

(Entwurf Verbändebeitrag vom 25.02.2019)

für die Sekundarstufe I

Gymnasium in Nordrhein-Westfalen



I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrplangentwürfe der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

II. Fachbezogener Teil: Französisch

Der PhV NW nimmt im Folgenden detailliert Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Französisch. Nach zentralen allgemeinen Anmerkungen gehen wir dann auf einige Einzelheiten ein.

Allgemeines, Einteilung der „Stufen“, Leistungsüberprüfung

Insgesamt stellt der Entwurf in großen Teilen eine nur relativ geringfügige Überarbeitung des vorhergehenden Kernlehrplans dar. Zu begrüßen ist die Ausweisung der „fachlichen Konkretisierungen“, die in vielen Teilbereichen präziser ist als im vorhergehenden Lehrplan, in manchen Bereichen (dazu Genaueres weiter unten) allerdings auch vager bleibt. Die im Entwurf neue Betonung des Kompetenzbereichs der Sprachbewusstheit, für den für beide Stufen einzelne Kompetenzen ausgewiesen werden, entspricht der kognitiven Ausrichtung des Gymnasiums und führt zum Oberstufenunterricht hin.

Die Erwartung, dass am Ende der Sekundarstufe I (d.h. der Jahrgangsstufe 10) das Referenzniveau B1 des GeR erreicht wird, scheint uns angemessen (bisher wurde für das Ende der Jahrgangsstufe 9 das Niveau B1 im rezeptiven Bereich und in Anteilen im produktiven Bereich vorausgesetzt).

Für Französisch als dritte Fremdsprache soll am Ende der Sekundarstufe I das Referenzniveau A 2 mit Anteilen von B 1 erreicht werden. Hier stellt sich die Frage des Anschlusses zu Beginn der Oberstufe, in der dann Schüler mit Französisch als zweiter oder dritter Fremdsprache gemeinsam unterrichtet werden. Das Problem ist allerdings nicht neu und die Forderung, in zwei Lernjahren das Niveau B 1 zu erreichen, wäre sicherlich unrealistisch. Interessant ist allerdings die Frage, welche Stützmaßnahmen für Stufe 11 vorgesehen bzw. denkbar sind.

Zu bemängeln ist am Entwurf für den neuen KLP grundsätzlich, dass die Einteilung des Französischunterrichts der Sekundarstufe I (Französisch als zweite Fremdsprache) in zwei „Stufen 1 und 2“ eine genauere Festlegung vermeidet (im

vorhergehenden KLP waren für drei Stufen – Ende Klasse 6, Ende Klasse 8, Ende Klasse 9 – Kompetenzbeschreibungen angegeben). Betrachtet man die fachlichen Konkretisierungen für die zu erlernenden grammatischen Phänomene, so lässt sich schließen, dass die erste Stufe die Jahrgangsstufen 7 und 8, die zweite Stufe die Jahrgangsstufen 9 und 10 umfassen müsste. Im Bereich Textkompetenz sind die in Stufe 2 zu erwerbenden Teilkompetenzen offensichtlich eher in Stufe 10 verortet, da es sich zum Teil bereits um grundlegende Textanalysekompetenzen handelt.

Sowohl in den Vorbemerkungen als auch in Kap. 1 „Aufgaben und Ziele des Faches“ wird betont, dass die Fachschaften der Einzelschulen die „Möglichkeit, aber auch die Aufgabe“ haben, „gegebene Freiräume schul- und lerngruppenbezogen auszugestalten“ (S. 6; vgl. auch S. 9). Zudem bleibt es den Schulen mit verkürztem Bildungsgang (G 8) überlassen, „dem geringeren Unterrichtsvolumen [...] im Rahmen des schulinternen Lehrplans unter anderem durch Festlegungen zur curricularen Progression und zur Art des methodisch-didaktischen Zugriffs Rechnung“ zu tragen (S. 11).

Unserer Ansicht nach sind diese recht großen Freiheiten bezüglich der Zuschreibung von Kompetenzen zu Jahrgangsstufen kritikwürdig:

Zum einen führen sie dazu, dass die Lernprogression zwischen einzelnen Schulen weniger vergleichbar wird und der Wechsel von einem Gymnasium zum anderen – sogar innerhalb desselben Bundeslandes - erschwert wird. Wie ist es zudem um die Vergleichbarkeit zwischen G8- und G9- Schulen bestellt?

Aus unserer Sicht wäre es demnach sinnvoll, jeder Jahrgangsstufe bestimmte Kompetenzerwartungen zuzuschreiben oder zumindest die Situierung von „Stufe 1“ und „Stufe 2“ genauer zu definieren.

In jedem Fall wünschenswert wäre die Bereitstellung von Aufgabenbeispielen für die verschiedenen Aufgabenformate der Leistungsüberprüfung (Kap. 3 des künftigen KLP). Dieser für die innerschulische und zwischenschulische Vergleichbarkeit so zentrale Teil des KLP bleibt auch im neuen Entwurf enttäuschend vage:

- Auf S. 54 liest man nur, dass „bei der Leistungsbewertung [...] erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ sowie „Sonstige

Leistungen im Unterricht“ zu berücksichtigen sind, nicht aber, in welchem Verhältnis.

- Auf S. 57 wird festgeschrieben, dass bei der Bewertung von Klassenarbeiten „der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung grundsätzlich ein höheres Gewicht“ zukommt „als der inhaltlichen Leistung“. Auch hier wäre eine genauere Festlegung der Gewichtung der Bewertungsbereiche (Sprachrichtigkeit/Darstellung/Inhalt) für die einzelnen Jahrgangsstufen (bzw. für „Stufe 1“ und „Stufe 2“) sinnvoll, außerdem auch ein grundsätzlicher Hinweis darauf, wie viel Prozent der Gesamtpunkte – bei einer Arbeit von durchschnittlichem Anforderungsniveau – für die Note ausreichend zu erreichen sind.

Bereits der alte KLP ließ im Kapitel zur Leistungsbewertung viele Fragen offen, jedoch hätte man sich von dem neuen Entwurf hier eine Verbesserung gewünscht.

Einzelbeobachtungen:

S. 16: Sprechen: an Gesprächen teilnehmen

Wir empfehlen die Wiederaufnahme des im bisherigen KLP gegebenen Hinweises auf den Kontext vertrauter Alltagssituationen.

S. 16: Sprechen: an Gesprächen teilnehmen und Sprechen: zusammenhängendes Sprechen

Es sollte aus dem früheren KLP übernommen werden: ggf. nach Vorbereitung und gestützt auf Notizen.

S. 18: Wortschatz: Themenbeispiele wären sinnvoll (Verzahnung mit dem soziokulturellen Orientierungswissen)

S. 20: Aussprache, Intonation, Orthographie: Beschreibungen präziser als zuvor

S. 23: Textkompetenz: konkreter gefasst als zuvor; allerdings kann es sich in Bezug auf lyrische und narrative Texte nur um ein Basisniveau handeln.

S. 25: Sprachkompetenz: Die Vorgabe „Nutzung einsprachiger Wörterbücher“ ist für Stufe 1 zu streichen. Sinnvoller wäre der im vorherigen KLP gegebenen Hinweis auf Vokabelanhänge des Lehrbuchs. Einfache zweisprachige Wörterbücher (Schülerwörterbücher) können schon in Stufe 1 genutzt werden. Im Hinblick auf die Vorgabe „den eigenen Lernfortschritt anhand [...] auch digitaler Evaluationsinstrumente einschätzen und dokumentieren“ fragt sich, ob die Schulen bereits dementsprechend ausgestattet sind.

S. 30: Schreiben: Was genau bedeutet „digitale Werkzeuge auch für das kollaborative Schreiben einsetzen“?

S. 32/32: Wortschatz: Zur Definition des thematischen Vokabulars wäre der (im bisherigen KLP gegebene) Hinweis auf das vorgesehene soziokulturelle Orientierungswissen sinnvoll.

S. 32: Grammatik: Teilweise sind die Erwartungen für das Ende der Sekundarstufe I sehr anspruchsvoll: „Komplexere Sachverhalte mit temporalen, kausalen, konsekutiven und konditionalen Zusammenhängen formulieren“ und „Partizipialkonstruktionen“ sind eher der Sekundarstufe II zuzuordnen (mit Ausnahme des „gérondif“).

S. 33: Aussprache und Intonation: Aus dem alten KLP sollte die Formulierung „sinngestaltendes Lesen“ beibehalten werden.

S. 34: Interkulturelle Kompetenz: Die Erwartung „Sie können mehrschichtige, kulturell geprägte Sachverhalte, Situationen und Haltungen verstehen und in ihrem interkulturellen Handeln berücksichtigen“ ist für die Sekundarstufe I zu anspruchsvoll.

S. 37: Textkompetenz: Es sollten neben lyrischen und narrativen Texten und „bande dessinée“ auch dialogische Texte aufgenommen werden (z. B. Drehbuchauszüge).

S. 39: Sprachbewusstheit: Genauere Beschreibungen bzw. Beispiele wären sinnvoll. Die Aspekte „Sprachphänomene und sprachliche Entwicklungen vergleichen“ (zwischen dem Französischen und dem Deutschen und Englischen – ggf. auch dem Lateinischen und Spanischen?) und „Beziehungen zwischen Sprach- und Kulturphänomenen reflektieren“ (ist beispielsweise die Jugendkultur und die sprachliche Varietät des „verlan“ gemeint?) scheinen durchaus anspruchsvoll, in der reflexiven Anlage gymnasial.

S. 56: Klassenarbeiten: Statt der Forderung, dass „rezeptive und produktive Kompetenzen in der Regel im Kontext der interkulturellen kommunikativen Kompetenzen überprüft“ werden sollen, scheint zumindest für Stufe 1 der im frühen KLP gegebene Hinweis „im inhaltlichen Zusammenhang“ realistischer bzw. angemessener.

S. 58: Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“: Was sind „praktische Beiträge“?